

10. Welche Wirkung hat in Ehesachen der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts, wenn er erst in der Revisionsinstanz erhoben wird?

RPD. §§ 274, 276, 551 Nr. 4, §§ 557, 565 Abs. 3 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 23. September 1930 i. S. Ehefr. B.
(Weil.) w. Chem. B. (M.). VII 1/30.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger erhob im Dezember 1927 beim Landgericht Halle a. S. Klage auf Scheidung seiner Ehe. Die Beklagte verlangte hilfsweise, daß er für mitschuldig erklärt werde. Das Landgericht erkannte auf einen Eid für die Beklagte. Auf die Berufung des Klägers sprach

das Oberlandesgericht die Scheidung aus beiderseitiger Schuld aus. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Die Revision rügt in erster Reihe Verletzung des § 551 Nr. 4 in Verb. mit § 606 Abs. 1 ZPO., da der Kläger schon fast zwei Jahre vor der Klagerhebung seinen Wohnsitz von Halle nach Goslar verlegt habe, sodaß nicht das Landgericht Halle und das Oberlandesgericht Naumburg, sondern das Landgericht Hildesheim und das Oberlandesgericht Celle zuständig gewesen seien.

Das Revisionsgericht hat von Amts wegen amtliche Auskünfte vom Polizeipräsidium Halle sowie vom Einwohnermeldeamt und von der Polizeiverwaltung zu Goslar beigezogen. Danach hatte der Kläger zur Zeit der Klagezustellung seinen Wohnsitz schon längst nicht mehr in Halle, sondern in Goslar. Nach § 606 Abs. 1 ZPO. in Verb. mit § 13 daf. und § 7 BGB. war daher für die Scheidungsklage das Landgericht für Goslar — also Hildesheim — ausschließlich zuständig. Darauf kann aber die Beklagte auch jetzt noch die Rüge der Verletzung des § 551 Nr. 4 ZPO. stützen, obgleich sie weder im ersten noch im zweiten Rechtszug gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts etwas eingewendet hat. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die örtliche Zuständigkeit. Die Ausnahme des § 549 Abs. 2 daf. schlägt nicht ein, weil es sich um keine Rechtsstreitigkeit über vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Der Rüge steht aber auch nicht entgegen, daß die Beklagte die entsprechende prozeßhindernde Einrede nicht schon im ersten Rechtszug vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache geltend gemacht hat. Denn es liegt der Ausnahmefall des § 274 Abs. 3 ZPO. vor, daß es sich — infolge der ausschließlichen und damit von Amts wegen zu beachtenden Zuständigkeitsvorschriften des § 606 daf. — um eine prozeßhindernde Einrede handelt, auf welche die Beklagte nicht wirksam verzichten konnte. Aus demselben Grunde — weil keine verzichtbare Einrede und kein vermögensrechtlicher Anspruch in Frage steht — kommt auch dem § 528 ZPO. keine die Erhebung der Rüge hindernde Bedeutung zu.

Da der gerügte Verstoß nach § 551 ZPO. einen unbedingten Revisionsgrund darstellt, ist das angefochtene Urteil und ebenso das des ersten Rechtszugs aufzuheben. Zugleich ist gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 2 daf. die Klage wegen Unzuständigkeit des angerufenen

Gerichts abzuweisen. Denn eine Verweisung an das zuständige Gericht auf Grund entsprechender Anwendung des § 276 ZPO., wie sie der Revisionsbeklagte beantragt hat, kann nicht in Frage kommen, weil sich die in § 557 das. vorgesehene Abweichung für das Revisionsverfahren aus der Vorschrift in § 565 Abs. 3 Nr. 2 ergibt, wonach das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn das Urteil wegen Unzuständigkeit des Gerichts aufgehoben wird. Nach dem gegenwärtigen, vielleicht abänderungsbedürftigen Stande der Gesetzgebung kann daher das Revisionsgericht keine Zwischenentscheidung gemäß § 276 ZPO. erlassen.